

Seit über
50
JAHREN



Preisliste 2021

Gültig ab 01.03.2021

 **ILMTALER BETON**

BETON FÜR HOCH- UND INDUSTRIEBAU

	Festigkeitsklasse C	Konsistenz	Größtkorn mm	Überwachungs-kategorie	Expositions-kategorie	normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung Sorten-Nr.	Euro/cbm	höhere Wärmeentwicklung bei kühler Witterung Sorten-Nr.	Euro/cbm
Erdfeuchte / Pflasterbetone	8/10	F1	16	1	Xo	299	145,00	399	148,00
	12/15	F1	16	1	Xo	297	148,00	397	150,00
	12/15	F1	8	1	Xo	222	153,00	322	157,00
	16/20	F1	16	1	Xo	298	149,00	398	152,00
	20/25	F1	16	1	Xo	217	151,00	317	154,00
	20/25	F1	8	1	Xo	218	157,00	318	160,00
	25/30	F1	16	1	XC4, XF1	224	153,00	324	156,00
	25/30	F1	8	1	XC4, XA1, XF1	152	164,00	452	167,00
Unbewehrte Bauteile in nicht Beton angreifender Umgebung	8/10	F3	32	1	Xo	201	147,00	301	150,00
	8/10	F3	16	2	Xo	150	148,00	450	151,00
	12/15	F3	32	1	Xo	202	149,00	302	152,00
	12/15	F3	16	1	Xo	203	150,00	303	153,00
	12/15	F3	8	1	Xo	151	159,00	451	162,00
Innenbauteile (trocken) und Gründungsbauteile (ständig feucht)	16/20	F3	32	1	XC1, XC2	204	151,00	304	154,00
	16/20	F3	16	1	XC1, XC2	205	152,00	305	155,00
	20/25	F3	32	1	XC1, XC2	206	153,00	306	156,00
	20/25	F3	16	1	XC1, XC2	207	154,00	307	157,00
	20/25	F3	8	1	XC1, XC2	200	160,00	300	163,00
Innenbauteile F4	16/20	F4	32	1	XC1, XC2	004	155,00	404	158,00
	16/20	F4	16	1	XC1, XC2	005	156,00	405	159,00
	20/25	F4	32	1	XC1, XC2	006	157,00	406	160,00
	20/25	F4	16	1	XC1, XC2	007	158,00	407	161,00
	20/25	F4	8	1	XC1, XC2	001	164,00	401	167,00
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	25/30	F3	32	1	XC4, XF1, XA1	208	155,00	308	158,00
	25/30	F3	16	1	XC4, XF1, XA1	209	156,00	309	159,00
Außenbauteile F4	25/30	F4	32	1	XC4, XF1, XA1	008	159,00	408	162,00
	25/30	F4	16	1	XC4, XF1, XA1	009	160,00	409	163,00
Hallenböden bei geringer Verschleißbeanspruchung, geeignet zum Flügelglätten	25/30	F4	32	1	XC4, XF1, XA1 (FM)	250	165,00	350	168,00
	25/30	F4	16	1	XC4, XF1, XA1 (FM)	251	166,00	351	169,00
Industrie-Hallenböden bei starker Verschleißbeanspruchung	30/37	F4	32	2	XC4, XD1, XM1, XM2* (FM)	252	170,00	352	173,00
	30/37	F4	16	2	XC4, XD1, XM1, XM2* (FM)	253	171,00	353	174,00

	Festigkeitsklasse C	Konsistenz	Größtkorn mm	Überwachungsklasse	Expositionsklasse	normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung Sorten-Nr.	Euro/cbm	höhere Wärmeentwicklung bei kühler Witterung Sorten-Nr.	Euro/cbm
Hoher Wassereindringwiderstand , chemisch schwach angreifende Umgebung (WU)	25/30	F3	32	2	XC4, XF1, XA1	210	157,00	310	160,00
	25/30	F3	16	2	XC4, XF1, XA1	211	158,00	311	161,00
	30/37	F3	32	2	XC4, XD1, XF1, XA1	226	162,00	326	165,00
	30/37	F3	16	2	XC4, XD1, XF1, XA1	227	163,00	327	166,00
	35/45	F3	32	2	XC4, XD3, XF3, XA3*, XM1, XM2*	168	181,00	468	184,00
	35/45	F3	16	2	XC4, XD3, XF3, XA3*, XM1, XM2*	169	182,00	469	185,00
	35/45	F3	8	2	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3*	171	188,00	471	191,00
Hoher Wassereindringwiderstand F4	25/30	F4	32	2	XC4, XF1, XA1	010	161,00	410	164,00
	25/30	F4	16	2	XC4, XF1, XA1	011	162,00	411	165,00
	25/30	F4	8	2	XC4, XF1, XA1	230	164,00	330	167,00
	30/37	F4	32	2	XC4, XD1, XF1, XA1	026	166,00	426	169,00
	30/37	F4	16	2	XC4, XD1, XF1, XA1	027	167,00	427	170,00
	30/37	F4	8	2	XC4, XD1, XF1, XA1	228	169,00	328	172,00
	35/45	F4	32	2	XC4, XF3, XA3*	172	180,00	472	183,00
	35/45	F4	16	2	XC4, XF3, XA3*	173	181,00	473	184,00
	35/45	F4	8	2	XC4, XF3, XA3*	174	193,00	474	196,00
Bohrpfähle , chemisch schwach angreifende Umgebung	25/30	F5	32	2	XC4, XF1, XA1 (FM)	240	162,00	340	165,00
	25/30	F5	16	2	XC4, XF1, XA1 (FM)	241	163,00	341	166,00
	25/30	F5	8	2	XC4, XF1, XA1 (FM)	243	169,00	343	172,00
	30/37	F5	32	2	XC4, XD2, XF3, XA1 (FM)	242	168,00	342	171,00
	30/37	F5	16	2	XC4, XD2, XF3, XA1 (FM)	244	169,00	344	172,00
	30/37	F5	8	2	XC4, XD2, XF3, XA1 (FM)	245	175,00	345	178,00
LP-Betone bei direkter Beregnung und Tausalzbeanspruchung	25/30	F2	32	2	XC4, XD1, XF4, XA1 (LP)*	232	170,00	332	173,00
	25/30	F2	16	2	XC4, XD1, XF4, XA1 (LP)*	233	171,00	333	174,00
	25/30	F2	16	2	XC4, XD3, XF4 (LP)*	236	174,00	336	177,00
	30/37	F2	32	2	XC4, XD3, XF4 (LP)*	234	176,00	334	179,00
	30/37	F2	16	2	XC4, XD3, XF4 (LP)*	235	177,00	335	180,00

	Festigkeitsklasse C	Konsistenz	Größtkorn mm	Überwachungsklasse	Expositions-kategorie	normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung Sorten-Nr.	Euro/cbm	höhere Wärmeentwicklung bei kühler Witterung Sorten-Nr.	Euro/cbm
Ilmflow , leicht verdichtbar und extrem fließfähig	25/30	F6	16	2	XC4, XF1, XA1	181	162,00	481	165,00
	25/30	F6	8	2	XC4, XF1, XA1	182	172,00	482	175,00
	30/37	F6	16	2	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	179	169,00	479	172,00
	30/37	F6	8	2	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	185	179,00	485	182,00
	35/45	F6	16	2	XC4, XF1, XA1	183	186,00	483	189,00
	35/45	F6	8	2	XC4, XF1, XA1	184	196,00	484	199,00
Sichtbeton	25/30	F6	16	2	XC4, XF1, XA1	191	167,00	491	170,00
	25/30	F6	8	2	XC4, XF1, XA1	192	177,00	492	180,00
	35/45	F6	16	2	XC4, XF1, XA1	195	190,00	495	193,00
	35/45	F6	8	2	XC4, XF1, XA1	196	200,00	496	203,00
	35/45	F6	16	2	XC4, XD3, XF2, XA1	197	195,00	497	198,00
	35/45	F6	8	2	XC4, XD3, XF2, XA1	198	205,00	498	208,00
Stahlfaserbeton	25/30	F3	16	25 kg/m ³	XC4, XF1, XA1	411	190,00	511	193,00
Hochfeste Betone	45/55	F4	32	2	XC4, XD3, XF3, XA3			294	194,00
	45/55	F4	16	2	XC4, XD3, XF3, XA3			295	195,00
	45/55	F4	8	2	XC4, XD3, XF3, XA3			296	209,00

BETON FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN (BETON NACH EIGENSCHAFTEN)

Güllekanäle und Gülletiefbehälter nass, selten trocken, ohne Frost	25/30	F3	32	2	XC4, XF1, XA1	260	159,00	360	162,00
	25/30	F3	16	2	XC4, XF1, XA1	261	160,00	361	163,00
Güllehochbehälter im Freien	35/45	F3	32	2	XC4, XF3, XA1	264	178,00	364	181,00
	35/45	F3	16	2	XC4, XF3, XA1	265	179,00	365	182,00
Gärfutter-Fahrsilos	30/37	F3	32	2	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2* (LP)*	266	176,00	366	179,00
	30/37	F3	16	2	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2* (LP)*	267	177,00	367	180,00
Futtermische und Biogasanlagen	35/45	F4	32	2	XC4, XF3, XA3*	172	180,00	472	183,00
	35/45	F4	16	2	XC4, XF3, XA3*	173	181,00	473	184,00
	35/45	F4	8	2	XC4, XF3, XA3*	174	193,00	474	196,00
	35/45	F4	32	2	XD3, XC4, XA3*, XF3, XM2*	175	189,00	475	192,00

*A3: zusätzliche Schutzmaßnahmen auf der Betonoberfläche erforderlich

*M2: bauseits erreichbar durch zusätzliche Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten)

*LP: maschinelles Glätten wird bei Verwendung von LP nicht empfohlen

SONSTIGE BAUSTOFFE

Dränbeton/Einkorn	12/15	F1	16	1	XO (stabiler)	290	152,00	390	156,00
	12/15	F1	16	1	XO (durchlässiger)	291	158,00	391	162,00
	12/15	F1	8	1	XO	292	173,00	392	177,00
Sandbeton/Schlempe 600 kg Zem. 400 kg Zem.		F1-6	4			123	196,00		
		F1-6	4			125	179,00		
Mörtel									
M5-NM II a						225	152,00		
M10-NM III						221	163,00		
Kies			8			120	55,00		
			16			121	55,00		
			32			122	55,00		
Verfüllbeton	Sonderbeton zur Verfüllung stillgelegter Kanäle, etc.					015	150,00		

SONDERLEISTUNGEN

Frachtausgleich bis 5 m ³	Bei Lieferung von weniger als 5 m ³ Beton werden Zuschläge wie folgt berechnet: (hochgerechnet auf 5 m ³) Mörtelabnahmemenge unter 1 m ³ :	je m ³ 25,00 € 100,00 € pro Lieferung
Leihbehälter	Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Mörtelbehälter wird folgender Betrag je Stück in Rechnung gestellt: Kautions pro Lieferung: Miete:	je Stück 125,00 € 50,00 € pauschal 40,00 € je m ³
Heizzuschlag gemäß DIN EN 206/DIN 1045-2	Vom 15. November bis 15. März wird folgender Zuschlag pauschal berechnet: Beton/Mörtel Kies	je m ³ 8,00 € je m ³ 4,00 €
Entladezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle unverzüglich zu entladen. 6 Minuten pro cbm sind im Preis enthalten. Für darüber hinausgehende Entlade- bzw. Wartezeiten berechnen wir: Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1/ DIN 1045-2, erlischt unsere Haftung für die Güte des Betons.	je 15 Minuten 28,00 €
Zuschläge außerhalb der Regelarbeitszeit	Regelarbeitszeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
	Anlieferungen von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr:	je m ³ 15,00 €
	Anlieferungen an Samstagen zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr:	je m ³ 17,00 €
	Anlieferungen an Samstagen nach 12:00 Uhr (Anmeldung 2 Tage vorher):	je m ³ 30,00 €
Entsorgung von Restbeton	Für die fachgerechte Entsorgung von rückgeliefertem Beton berechnen wir:	je m ³ 80,00 €
Innenrüttler	Leihgebühr pro m ³	je m ³ 5,00 €, mind. 50,00 €
Vom Kunden beigestellte Produkte	Für die Zugabe von z.B. Fließmittel, Stahlfasern, Kunststofffasern berechnen wir:	je m ³ 3,00 €
Zusatzmittel	Fließmittel: Konsistenzhöhung um 1 Stufe (z.B. von F3 auf F4) Konsistenzhöhung um 2 Stufen (z.B. von F3 auf F5)	je m ³ 8,00 € je m ³ 13,50 €
	Verzögerer: Verlängerte Arbeitszeit bis 3 Stunden	je m ³ 8,00 €
	Quellmittel/Estrichzusatz	je kg 18,00 €
Fehlende Abspritzmöglichkeit	Keine Abwaschmöglichkeit für Fahrmischer	25,00 € je Mischer
Selbstabholerrabatt	Nachlass Selbstabholer	je m ³ 10,00 €
Mautzuschlag		je m ³ 2,00 €

PREISE FÜR BETONPUMPE

	bis 10 m ³	bis 20 m ³	bis 30 m ³	bis 50 m ³	bis 75 m ³	bis 100 m ³	bis 250 m ³
Mastgrößen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Nutzungspreise	pauschal	pauschal	pauschal	pro m ³	pro m ³	pro m ³	pro m ³
Masthöhe 32 m	470,00	600,00	630,00	18,80	17,50	16,70	15,20
Sonderleistungen	Einheit		EUR				
Grundpreis An-/Abfahrt	pauschal		75,00				
Vergebliche Anfahrt	pauschal		470,00				
Keine Reinigungsmöglichkeit	pauschal		180,00				
Standortwechsel	pauschal		75,00				
Schlauchleitung	pro lfd. m		8,00				
Samstagszuschlag	pro Stunde		40,00				
Kurzfristige Stornierung	pauschal		470,00		< 14 Stunden vor Beginn		
Zuschlag Stahlfaserbetone	pro m ³		5,00				
Reduzierung/Bogen	pro Stück		18,00				
Ohne Hilfspersonal Auf-/Abbau	pro lfd. m		2,50		Bei Schlauch-/Rohrleitung		
2. Maschinist	pro Stunde		75,00				
Baustellenbesichtigung	pauschal		150,00		Entfällt bei Einsatz der Pumpe		

Wird die Fördermenge von 15 m³ je Stunde unterschritten, so wird darüber hinaus Standzeit berechnet: (Anfahrt bis Abfahrt Baustelle)

Masthöhe 32 m | 300,00 € pro Stunde

Bauseits sind zu stellen:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichend großer Aufstellplatz der Betonpumpe
2. Keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich der Pumpe
3. Genügend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Schlauch-/Rohrleitung
4. Geschultes Einweisungspersonal für die Fahrmischer an die Betonpumpe
5. Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe/Rohrleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle

Preisstellung/AGB

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar. Für die Berechnung liegen die Pumpleistung und Arbeitszeit sowie Sonderleistungen, die an der Baustelle auf dem entsprechenden unterschriebenen Vermietungsnachweis bestätigt sind, zugrunde. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.



Konsistenzklassen		
Kurzzeichen	Bedeutung	Ausbreitmaß
F1	steif	≤ 34 cm
F2	plastisch	35 bis 41 cm
F3	weich	42 bis 48 cm
F4	sehr weich	49 bis 55 cm
F5	fließfähig	56 bis 62 cm
F6	sehr fließfähig	≥ 63 cm

Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichtete Betonmasse +/- 3 % Toleranz, frei Baustelle, im Umkreis von 20 km um unser Werk Pfaffenhofen, bei einer Abnahme von mindestens 5 m³ Beton. Der enthaltene Frachanteil beträgt €24,00/m³ und ist nicht skontierfähig. Bei einer Zementpreiserhöhung nach dem Erscheinen dieser Preisliste erhöhen sich die Betonpreise entsprechend dem anteiligen Zementgehalt je Sorte. Für alle Verkäufe gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen. Für den Einsatz der Betonpumpen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Die Güteüberwachung erfolgt in der Prüfstelle E + W. Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Zertifizierungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München, nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungseingang gewähren wir 2 % Skonto auf den reinen Warenwert, ab 155,00 € Nettobetrag.

Rabattvereinbarungen für Transportbeton gelten nicht für Mauermörtel und Sonderbetone. Auf die Mindesteinsatzpauschale, vergebliche Anfahrt, sowie Sonderleistungen und Zuschläge werden keine Rabatte gewährt. Pumpleistungen sind Dienstleistungen und somit rein netto, ohne Abzug zahlbar. Bei Selbstabholung ermäßigen sich die Preise um € 10,00/m³.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ACHTUNG: KONSISTENZVERÄNDERUNG AUF DER BAUSTELLE DURCH WASSERZUGABE IST GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT.

BETONBLÖCKE

Der Betonblock ermöglicht dank seiner passgenauen Noppenkonstruktion das schnelle und sichere Setzen großer Mauerverbände. Er ist flexibel, stabil und vielseitig verwendbar.

Bauen Sie mit den Ilmtaler-Betonblöcken Fundamente, Hallen, Trennwände oder in der Landwirtschaft.

Produziert wird der Betonblock unbewehrt in massiven Stahl-schaltungen, in aufeinander abgestimmten Modulgrößen mit jeweils 60 cm Tiefe.

Werden Sie kreativ: Betonblöcke sind schnell aufgebaut, gestapelt, wieder abgebaut und umgesetzt.

Vorteile:

- leichter Auf- und Abbau
- erweiter- und versetzbar
- wetterbeständig
- wiederverwendbar

Länge	Breite	Höhe	Gewicht	Fläche	Preis in EUR
180 cm	60 cm	60 cm	1,56 t	1,08 m ²	135,00 pro Stück
150 cm	60 cm	60 cm	1,29 t	0,90 m ²	120,00 pro Stück
90 cm	60 cm	60 cm	0,78 t	0,54 m ²	95,00 pro Stück
60 cm	60 cm	60 cm	0,52 t	0,36 m ²	85,00 pro Stück

Leihgebühr Steinzange:

30,00 € pro Tag

Leihgebühr Gehängehaken:

15,00 € pro Tag

Bei beschädigter oder nicht zurückgebrachter Steinzange:

1.850,00 € pauschal

Bei beschädigten oder nicht zurückgebrachten Gehängehaken:

100,00 € pauschal



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 8 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahübergang Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteerkmale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Ab einer Außen-temperatur von -6 °C oder kälter übernehmen wir keine Gewährleistung für den von uns angelieferten Beton/Baustoff.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung ein er offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort

bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkäufer. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 1,0 Mio. für Sachschäden und 2,0 Mio. für Personenschäden begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB) beträgt 2 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er an uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab.

Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungsschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Käufer mit einer Verbindlichkeit oder einem Teil einer Verbindlichkeit in Verzug, so tritt die sofortige Fälligkeit der restlichen Verbindlichkeit und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Vollkäufern ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Stand: 01/2009



Ilmtaler Transportbeton GmbH & Co. KG

Beratung & Verkauf:

Florian Schranz · Mobil 0179 7865296 · info@ilmtaler-transportbeton.de

Anton-Schranz-Straße 1 · 85276 Pfaffenhofen · Telefon 08441 2103

Telefax 08441 82484 · www.ilmtaler-transportbeton.de